Taf. 0.04.01 Die gesellschaftlichen Stände*

Den adeligen Rittern, deren Lebensinhalt bis zum Ausgang des Mittelalters aus Krieg, Fehden und Jagd bestand, galt die Beschäftigung mit der Landwirtschaft als nicht standesgemäß. Dies Auffassung des Ritterstandes besang Archipoeta, jener geniale Vagant des 13. Jahrhunderts, zu den Klängen seiner Harfe mit den Worten: «*Pflügen schickt sich nicht für mich, eines kampfbewährten ritterlichen Stammes Sproß*». Die Junker wurden nach strengen Bräuchen erzogen: Mit sieben Jahren Edelknabe, mit 14 Jahren Knappe, mit 21 Jahren Ritter durch Ritterschlag und Abendmahl, dann standesgemäße Heirat.



Abbildung 1 Ein Dürer zugeschnittener Holzschnitt, entstanden 1526; er zeigt den Bauern, den städtischen Handwerker sowie adelige Personen

Diese altgewohnte adelige Lebensführung hatte im Lauf des 15. Jahrhunderts eine Erschütterung erfahren: Das Fehderecht des Adels (das nach vorgeschriebenen Ritus abzulaufende Selbsthilfesystem zur Verfolgung und Bestrafung erlittener Rechtsverletzungen) wurde von breiten Bevölkerungskreisen nicht mehr als legaler Ausdruck adeliger Freiheit und Unabhängigkeit anerkannt. Hatten doch die ununterbrochenen Adelsfehden Leben und Eigentum zerstört und die Straßen unsicher gemacht. Zwar hatten sich Staat und Kirche schon stets um einen dauerhaften Landfrieden bemüht, doch konnte erst Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstag zu Worms (1495) den «ewigen» Landfrieden durchsetzen, der

jegliche Selbsthilfe durch Fehde untersagte.

Auch das Wehrdienstmonopol des Adels konnte nun zusehends nicht länger behauptet werden, denn mit dem Aufkommen der Feuerwaffen wurden die Ritterheere durch Söldnerheere mehr und mehr ersetzt. Die Masse der Landsknechte entstammte den breiten Volksmassen, und nur noch ein Teil des Offizierskorps stellte der Adel. Die nicht mehr benötigten, gleichsam arbeitslos gewordenen Adeligen begannen ihre Gutshöfe mit Hilfe von Verwaltern oder Großknechten selbst zu



Abbildung 2 Bauern entrichten ihre Abgaben; deutscher Holzschnitt von 1479. Sie bringen Feldfrüchte, dazu ein Schaf und eine Gans

bewirtschaften. Sie strebten danach, durch den Ankauf benachbarter Bauernhöfe ihre Gutsländereien zu vergrößern und Rittergüter aufzubauen, mit denen ab dem 15. Jahrhundert die Landtagsfähigkeit verbunden war. Dieses Adelsprivileg wirkte noch bis in die preußische Zeit hinein und verhalf manchen Adeligen zu fruchtbarer politischer Entfaltung.